

Merkblatt

zur Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 40 Schulgesetz)

1. Grundsätzliches zum Verfahren

Die angemessene Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger im Verfahren zur Neubesetzung einer Schulleiterstelle und die transparente Gestaltung der Auswahlverfahren sind der Schulverwaltung wichtige Anliegen. Damit diese Beteiligung gelingt und die Besetzungsverfahren korrekt ablaufen, müssen die Verfahrensvorschriften eingehalten werden sowie eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gewährleistet sein.

Schulkonferenz und Schulträger haben ein Mitwirkungsrecht im Auswahlverfahren. Dieses Mitwirkungsrecht dient auch der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage für die Stellenbesetzung durch die Schulverwaltung. *Hinweis: Schulkonferenz oder Schulträger haben kein "Vetorecht". Das Recht zur Entscheidung über die Stellenbesetzung steht aus rechtlichen Gründen nur der Schulverwaltung/dem Land zu, da das Land als Dienstherr die Personalhoheit über die Lehrerinnen und Lehrer hat und sich die im Grundgesetz verankerten Pflichten zur beamtenrechtlichen Bestenauslese ausschließlich an den Dienstherrn richten.*

2. Eckdaten des Verfahrensablaufs / Rolle und Aufgabe der Gremien

Die Schulverwaltung führt die Verfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen verantwortlich durch. Schulträger und Schulkonferenz werden frühzeitig beteiligt, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in eine Auswahlkommission zu entsenden. Diese Kommission begleitet den Auswahlprozess und ist mit zwei Mitgliedern der Schulaufsicht und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter von Schulkonferenz und Schulträger besetzt.

Schulträger und Schulkonferenz werden von der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig aufgefordert, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen und haben danach vier Wochen Zeit, darüber zu entscheiden, ob und wenn ja wen, sie in die Auswahlkommission entsenden möchten. *Hinweis: Weder für Schulkonferenz, noch der Schulträger sind verpflichtet, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden.*

Hinweis für die Schulkonferenz: Sofern zum Zeitpunkt der Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters absehbar ist, dass die Amtszeit der Schulkonferenz dem-

nächst enden wird, sollte die Schulkonferenz idealerweise eine Person in die Auswahlkommission entsenden, die voraussichtlich auch der künftigen Schulkonferenz angehören wird.

Die Vertreter/innen von Schulkonferenz und Schulträger haben während der Überprüfungsteile des Verfahrens (Unterrichtsanalyse mit Beratung, Bewerbungsgespräch, Präsentation, Bearbeitung einer schwierigen schulischen Alltagssituation) zunächst eine Beobachterrolle. Nach Abschluss dieser Überprüfungsteile können sie ihre Wahrnehmungen und ihre Einschätzung der Leistungen der einzelnen Kandidaten zur Sprache bringen. Hinweis: Aus beamtenrechtlichen Gründen sind nur solche Stellungnahmen maßgeblich, die im Hinblick auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber/innen relevant sind. Das Land ist als Dienstherr an diese rechtlichen Vorgaben zwingend gebunden. Beispiel: Die Tatsache, dass man eine Bewerberin oder einen Bewerber schon länger kennt und man ihm deswegen den Vorzug geben möchte, wäre kein leistungsbezogenes und damit kein relevantes Kriterium.

Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens stimmt die Auswahlkommission darüber ab, welchen Besetzungsvorschlag sie der Schulkonferenz und dem Schulträger machen möchte. Der Besetzungsvorschlag erfolgt auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber, ihres Statusamtes und ihrer Leistungen im Überprüfungsverfahren, an dem die Vertreter/innen von Schulkonferenz und Schulträger teilnehmen. Sollte es bei dieser Abstimmung zu einer Pattsituation kommen, so muss die Schulaufsicht über den Besetzungsvorschlag, der an die Gremien geht, entscheiden, da die Letztentscheidung über die Schulleiterbestellung beim Land als Dienstherr zwingend verbleiben muss.

Steht der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission fest, wird dieser der Schulkonferenz und dem Schulträger zusammen mit weiteren sachdienlichen Informationen zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zugeleitet. Schulkonferenz und Schulträger haben sodann vier Wochen Zeit, um über den Besetzungsvorschlag zu beraten und hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Sollten Schulkonferenz und/oder Schulträger mit dem Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission nicht einverstanden sein, legt die Schulaufsichtsbehörde die Besetzungssache dem Kultusministerium zur Entscheidung vor. Dort werden die Ergebnisse des gesamten Auswahlverfahrens und die Stellungnahmen von Schulträger und Schulkonferenz geprüft und in die Entscheidung miteinbezogen.

Hinweis: Bei der Besetzung von Schulleiterstellen im gymnasialen und beruflichen Bereich wird die Besetzungssache immer dem Kultusministerium zur Entscheidung

vorgelegt, weil die Ernennungszuständigkeit für diese Besoldungsgruppen nicht beim Regierungspräsidium liegt.

3. Zügiger Verfahrensablauf als gemeinsames Ziel

Die Schulverwaltung wird die von ihr beeinflussbaren Verfahrensschritte so organisieren, dass die Neubesetzung der Schulleiterstelle so zügig wie möglich erfolgen kann. Es ist wichtig, dass Schulkonferenz und Schulträger die Realisierung dieses Ziels mit unterstützen und insbesondere Fristen einhalten.

4. Vertraulichkeit und Diskretion

Alle am Besetzungsverfahren Beteiligten tragen Verantwortung im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber und der weiteren am Verfahren beteiligten Personen (z.B. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler). Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie die Mitglieder der zu beteiligenden Gremien sind im Hinblick auf die Beratungen über die Besetzungssache und ihre Informationen aus der Auswahlkommission gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dies ergibt sich für die Mitglieder der Gremien des Schulträgers aus den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften (§§17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO und §§ 13 Abs. 2, 30 Abs. 2 LKrO). Gemeinde- und Kreisräte haben demnach über Angelegenheiten, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht greift gerade in Personalangelegenheiten und gilt unabhängig davon, ob der einzelne Gemeinde- oder Kreisrat hiervon unmittelbar durch die Ausübung seiner Tätigkeit (z.B. in der Gemeinderatssitzung oder als Vertreter der Gemeinde in der Auswahlkommission) oder aus anderen Gründen hiervon Kenntnis hat. Ein Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit genügt.

Für die Mitglieder und Vertreter der Schulkonferenz gilt dies entsprechend aufgrund von schulgesetzlichen Regelungen (§ 47 Abs. 11 SchG).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht sind kraft Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleiches gilt für Mitarbeiter/innen des Schulträgers, die von diesem in die Auswahlkommission entsandt werden.

Hinweis: Schulträger und Schulkonferenz werden gebeten, zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber sowie der weiteren am Auswahlprozess Beteiligten und zur Vermeidung jedweden Zweifels die Vertraulichkeit des Beratungsgegenstands im Vorfeld der Gremiensitzung noch gesondert festzulegen.

Die von Schulkonferenz und Schulträger in die Auswahlkommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter unterschreiben darüber hinaus eine Verschwiegenheitserklärung. Bei Rückfragen zum Verfahren stehen ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zur Verfügung.